

Vertrag zur Qualitätssicherung

gemäß § 137 SGB V i.V.m. § 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB V

Qualitätssicherung in der stationären Versorgung

zwischen

der

**AOK Mecklenburg-Vorpommern
Die Gesundheitskasse.,
zugleich für die Bundesknappschaft**

dem

**BKK-Landesverband NORD,
zugleich für die Bundesbahn-BKK, die BKK POST, Krankenkasse für den Gar-
tenbau,
handelnd für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung in
Mecklenburg-Vorpommern**

dem IKK-Landesverband Nord

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK),
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern**

**dem Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V. (AEV),
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern**

und der

Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (KGMV)

Präambel

Die Sicherung und Verbesserung der Qualität jeglichen Handelns im Krankenhaus ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine patientengerechte, bedarfsgerechte, fachlich qualifizierte und wirtschaftliche Versorgung auf hohem Leistungsniveau. Qualitätssicherung hat zum Ziel, die Qualität des Arbeitsprozesses und des Arbeitsergebnisses zu wahren oder zu erhöhen. Dies kann nur verwirklicht werden, wenn Probleme rechtzeitig identifiziert, hinreichend analysiert, praktikable Verbesserungsvorschläge zügig erarbeitet und erfolgreich angewendet werden.

Die Vertragspartner vereinbaren eine enge Zusammenarbeit zur Schaffung von organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Erarbeitung, Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Versorgung des Patienten. Sie fördern im Rahmen ihrer Aufgaben die Qualitätssicherung.

§ 1

Zielsetzung

Dieser Vertrag dient dazu, Maßnahmen zu Qualitätssicherungen nach § 137 i.V.m. § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V zu planen, zu organisieren und anzuwenden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen dazu, durch signifikante, valide und vergleichbare Ergebnisse und Erkenntnisse die Qualität der Krankenhausleistungen zu sichern für

- die Indikationsstellung für die Leistungserbringung (einschließlich Auswahl alternativer Behandlungsformen),
- die Angemessenheit der Leistungen,
- die Ergebnisqualität und
- die Erfüllung der personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erbringung dieser Leistungen.

§ 2

Grundsätze der Qualitätssicherung

- (1) Durch die Erfassung der Daten für Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Qualität der stationären Versorgung zu beurteilen, Verhaltensweisen zu beeinflussen, Maßnahmen zu planen und/oder Vorkehrungen zu treffen, um die Qualität der stationären Versorgung durch Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sichern bzw. zu verbessern.

- (2) Die Qualitätssicherungsmaßnahmen werden sichergestellt durch eine standardisierte Dokumentation, die der Zielsetzung nach § 1 genügen muß, und durch die Auswertung dieser Daten. Die dokumentierten Daten sind so aufzubereiten, daß sie zu Vergleichszwecken verwendet werden können.
- (3) Im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erfassende Daten von Patienten und von Personen, die im Rahmen der Krankenhausbehandlung tätig sind, dürfen nur im Verantwortungsbereich des zuständigen leitenden Abteilungsarztes, eines von ihm ausdrücklich benannten Arztes oder der leitenden Pflegekraft erhoben und dokumentiert werden.
- (4) Für die Qualitätssicherung können auch - falls für die Beurteilung von Ursachen der Qualitätsgefährdung und die Regelung zu deren Abhilfe erforderlich - die von den Krankenhäusern bereits erhobenen internen Daten mitberücksichtigt werden.
- (5) Die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen werden, soweit sie sich auf Leistungen des Krankenhauses beziehen, zusammen mit aussagefähigen Vergleichswerten der Krankenhausleitung mitgeteilt.
- (6) Erfahrungen und Ergebnisse aus erprobten Qualitätssicherungsprojekten sind zu berücksichtigen.

§ 3

Anwendungsbereiche der Qualitätssicherung

Die externen Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen:

1. die Strukturqualität in Form materieller und personeller Voraussetzungen einschließlich der Qualifikation des Personals,
2. die Prozeßqualität als ärztliches, therapeutisches und pflegerisches Handeln in Diagnostik, Therapie und Pflege,
3. die Ergebnisqualität als Erfolg oder Mißerfolg der Behandlung sowie ihre Akzeptanz durch den Patienten unter kurz- und langfristiger Bewertung des Behandlungsergebnisses.

§ 4

Durchführung der externen Qualitätssicherung

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren eine enge Zusammenarbeit zur Schaffung der erforderlichen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen, die Erarbeitung und Weiterentwicklung von fachlichen und methodischen Grundlagen für externe Qualitätssicherungsmaßnahmen i. S. dieses Vertrages sowie deren Umsetzung in den Krankenhäusern (stationären Vertragsbereichen).
- (2) Die Vertragspartner werden ihre Mitglieder über die fachliche Problematik und die damit im Zusammenhang stehenden medizinischen Fragen und Hintergründe informieren sowie die Beteiligung an der Qualitätssicherung fördern.
- (3) Die Landeskrankenhausgesellschaft und die jeweiligen Verbände der Krankenkassen bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen

einen Lenkungsausschuß und
ein Qualitätsbüro.

§ 5

Lenkungsausschuß

- (1) Zur Initiierung, Planung, Koordinierung, Durchführung und Weiterentwicklung von externen Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie zur Entscheidung über Grundsatzfragen der im Rahmen der routinemäßigen Anwendung von Qualitätssicherungsmaßnahmen anfallenden Arbeiten wird ein Lenkungsausschuß gebildet. Er richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben fachgebietsspezifische Arbeitsgruppen ein.
- (2) Der Lenkungsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, von denen die Krankenhausgesellschaft und die Kassenverbände je 4 Mitglieder bestellen. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter bestellt werden. Der Lenkungsausschuß kann einvernehmlich weitere Teilnehmer wie Vertreter der Ärztekammer, des MDK und der berufsständigen Organisation zu den Beratungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Lenkungsausschuß ist aufgefordert, seine Beschlüsse einvernehmlich zu fassen.
- (4) Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern bestimmt erstmalig den Vorsitzenden, die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen den Stellvertreter. Vorsitz und Stellvertretung wechseln alle 2 Jahre zwischen den Vertragspartnern.

- (5) Der Lenkungsausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn einer der Vertragspartner es verlangt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses ein.
- (6) Der Lenkungsausschuß legt die Qualitätssicherungsmaßnahmen fest. Er regelt die Verfahrensfragen und entscheidet über die Empfehlungen der Arbeitsgruppen.
- (7) Der Lenkungsausschuß erarbeitet auf der Grundlage der Ergebnisse der ausgewerteten Qualitätssicherungsmaßnahmen Vorschläge für Prüfungsgrundsätze im Sinne von § 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V.
- (8) Der Lenkungsausschuß stellt sicher, daß alle beteiligten Partner über die Ergebnisse sachlich informiert werden. Die Formen sind so zu wählen, daß Anreize für eine bewußte aktive Teilnahme an den Qualitätssicherungsmaßnahmen vorhanden sind.
- (9) Die Beteiligung der Krankenhäuser an den vom Lenkungsausschuß beschlossenen externen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist verbindlich. Der Lenkungsausschuß ist ermächtigt, zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 für die Vertragspartner verbindliche Entscheidungen zu treffen und das Nähere zu regeln.

§ 6 Arbeitsgruppen

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 zu errichtenden Arbeitsgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes
- Festlegung der Untersuchungskriterien
- Anwendung bestehender Standards bzw. eines bestehenden Qualitätsanforderungsprofils sowie deren Entwicklung bzw. Weiterentwicklung
- Erstellung eines verbindlichen Dokumentationsschemas bzw. eines Katalogs der zu dokumentierenden Daten
- gezielte Beobachtung der Qualitätsdokumentation in den Krankenhäusern
- Durchführung des Qualitätsvergleichs
- Erarbeitung von Strategien zur Qualitätsverbesserung
- zeitnahe Berichterstattung an den Lenkungsausschuß über die Zwischen- und Endergebnisse der ausgewerteten Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Umsetzung der durch den Lenkungsausschuß für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (z. B. fachgebietsbezogene Beratung der Krankenhäuser)
- Evaluation der in der Praxis umgesetzten Strategien zur Qualitätsverbesserung

§ 7 Qualitätsbüro

- (1) Zur Unterstützung des Lenkungsausschusses wird ein Qualitätsbüro bei der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet.
- (2) Das Qualitätsbüro ist an die Beschlüsse und Weisungen des Lenkungsausschusses gebunden.
- (3) Der Lenkungsausschuß legt die zur Durchführung der Aufgaben des Qualitätsbüros erforderlichen Richtlinien fest.

§ 8 Kosten

Über die Aufteilung und Höhe der mit diesem Vertrag zusammenhängenden Kosten wird von den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Erfassung, Verarbeitung, Auswertung und Weitergabe der Daten erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erfassende Daten von Patienten und von Personen, die in der ärztlichen und pflegerischen Versorgung tätig sind, dürfen nur im Verantwortungsbereich des zuständigen leitenden Abteilungsarztes oder eines ausdrücklich genannten Arztes erhoben und dokumentiert werden.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

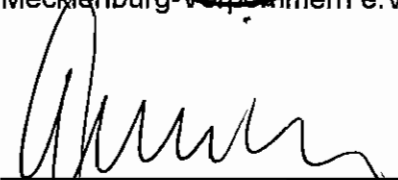
§ 10 Inkrafttreten/Kündigung

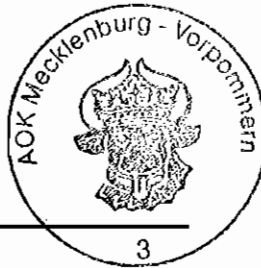
- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an dem Abschluß eines neuen Vertrages mitzuwirken.

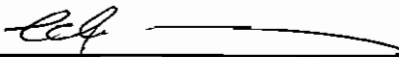
Schwerin, Rostock, Kiel, Hamburg, den 22.06.1995



Krankenhaushausgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

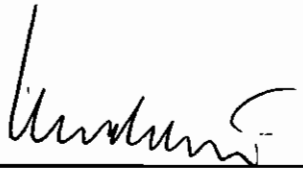

AOK Mecklenburg-Vorpommern
Die Gesundheitskasse.,
zugleich für die Bundesknappschaft

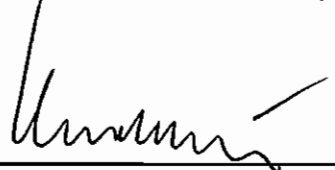



BKK-Landesverband NORD
zugleich für die Bundesbahn-BKK,
die BKK POST, Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd für die Landwirtschaftliche Kranken-
versicherung in Mecklenburg-Vorpommern


IKK-Landesverband Nord




Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
(VdAK)
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern


Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V. (AEV)
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern